

bleiben, welche zu dem Replik- und Duplikatsgebehen sind; es wird nur dem Kläger gestattet, sich über den Eidesantrag binnen acht Tagen von Zustellung des Exceptionssatzes an gerechnet zu erklären. Es scheint dies der Deputation ein sehr zweckmäßiger Ausweg zu sein, den die Erste Kammer beschlossen hat und sie empfiehlt daher den Beitritt. Es würde nun der ganze §. 12 so lauten:

„Ist in einer im ordentlichen Prozesse zu verhandelnden Streitsache über die thatsächliche Begründung einer Einrede im Exceptions- und Einlassungssatz der Eid angetragen worden, so hat sich der Kläger über den Eidesantrag binnen acht Tagen von Zustellung des Exceptionssatzes an gerechnet unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß widrigenfalls der Eid für angenommen zu erachten ist.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie dem Beschlusse der Ersten Kammer beitritt?

(Regierungscommissar v. Griegern tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich, ob die Kammer nach dem Beschlusse der Ersten Kammer den §. 12 in der so eben von dem Herrn Referenten vorgetragenen Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent v. Griegern: Wir kommen nun zu dem letzten Differenzpunkt, welcher sich auf §. 27 bezieht. §. 27 des Entwurfes setzt im Allgemeinen ein neues Verfahren fest, was zur Abkürzung der Differenzen zwischen dem Vermiether und dem Miether dient. Der Entwurf hatte folgende Fassung: „Dem Vermiether einer Wohnung, welcher gegen den Miether auf Räumung derselben klagen will, steht frei u.“ Es kamen in dieser Beziehung in der diesseitigen Kammer verschiedene, auf weitere Ausdehnung dieses abgekürzten Verfahrens gerichtete Anträge vor und die Kammer genehmigte zuletzt einen Antrag des Abg. Günther, die Sache so zu fassen: „Dem Vermiether, welcher gegen den Miether auf Räumung der innegehabten Locale klagen will u.“ Der Zweck war, die Bestimmung insofern auszudehnen, daß das specielle Verfahren nicht bloß auf Wohnungsmiether, sondern auch in anderen Miethfällen Anwendung finden sollte, natürlich Miethsachen im Gegensatz zu Pachtsachen. Nachdem dieser Antrag angenommen worden war, machte Abg. Emmrich darauf aufmerksam, daß der Ausdruck: „der innegehabten Locale“ nicht ganz passe, weil er die bereits erfolgte Räumung voraussetze. In Bezug auf die weitere Ausdehnung des Verfahrens ist nun die jenseitige Kammer unserem Beschlusse beigetreten; hat aber, um das Bedenken wegen der Worte: „innegehabten Locale“ zu beseitigen, vorgeschlagen, bloß zu sagen: „Miethlocale“, so daß das Ganze nun heißen würde: „Dem Vermiether, welcher gegen den Miether auf Räumung der Miethlocale klagen will, steht frei“ u. s. w. Es ist dies

rein redactionell und wir empfehlen auch in dieser Beziehung, der Ersten Kammer beizutreten.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch in Bezug auf §. 27 dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent v. Griegern: Im Uebrigen hat die Erste Kammer allen Beschlüssen der Zweiten Kammer beige stimmt.

Präsident Haberkorn: Somit wären alle Differenzen über dieses königliche Decret erledigt und wir gehen nun zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zum Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Stadtgemeinde Sebnitz wegen des dem Advocaten Ziesler als Stadtrichter fortzugewährenden Gehaltes.*) Der Abg. Martini wird uns den Vortrag erstatten.

Sieht die Kammer von der Vorlesung der Petition selbst ab? — Es wird davon abgesehen.

Referent Martini: Der Bericht lautet:

Die Stadtgemeinde Sebnitz, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden ist, dem im Jahre 1842 als Stadtrichter und juristischen Rathmann auf Lebenszeit angestellten Advocaten Friedrich Wilhelm Ziesler den ihm zugesicherten Gehalt von 400 Thln., ingleichen die ihm auf die Dauer seiner Dienstzeit verwilligte persönliche Gehaltszulage von 50 Thln. jährlich, auch nach der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. August 1855 erfolgten Abtretung der Stadtgerichtsbarkeit und nach der von ihr freiwillig bewirkten Abgabe der Polizeiverwaltung und Administrativjustiz an den Staat fortzugewähren, hat, nachdem das von ihr bei der hohen Staatsregierung wiederholt angebrachte Gesuch um Verwilligung eines verhältnismäßigen jährlichen Beitrages zu dem ihr hierdurch erwachsenden Aufwande von dem königlichen Ministerium der Justiz und von dem königlichen Gesamtministerium zurückgewiesen worden ist, in einer zwar als Beschwerde bezeichneten, ihrem Inhalte nach aber als Petition aufzufassenden Eingabe vom 18. Februar dieses Jahres sich mit der Bitte an die Ständeversammlung gewendet:

dieselbe wolle beschließen, daß ihr, der Stadtgemeinde zu Sebnitz, zu der jährlichen Besoldung des Advocaten Ziesler ein jährlicher Beitrag von mindestens 225 Thln. aus der Staatscasse gewährt werde und diesen Beschluß der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Dieser Antrag ist von der jenseitigen Kammer auf Vortrag der vierten Deputation in der 48. öffentlichen Sitzung am 24. April dieses Jahres berathen und unterm 1. Mai dieses Jahres von der Zweiten Kammer die unterzeichnete Deputation mit der Berichterstattung darüber beauftragt worden.

Indem die Deputation dem ihr ertheilten Auftrage nachkommt, glaubt sie, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf den jenseits erstatteten Bericht, worin zugleich der In-

*) S. L.M. I. K. S. 1172 flg.